

Umpflanzungen durch die Reblauskrankheit schleunigst zur Kenntniß Fürstlicher Landesregierung zu bringen, von welcher sodann die nach dem bezeichneten Reichsgesetze weiter erforderlichen Verfügungen werden getroffen werden.

Zugleich werden die Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten von mit Weinreben bepflanzten Grundstücken darauf hingewiesen, daß sie nach §§ 8 und 12 des bezeichneten Gesetzes bei Strafe bis zu 150 Mark verpflichtet sind, in dem Falle, wenn die Reblaus auf dem Grundstücke austritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, hiervon dem Gemeindevorstande als dem Verwalter der Ortspolizei unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Regierungsbekanntmachung vom 27. Juli 1877 (Amtsblatt 1877 Nr. 84) tritt außer Wirksamkeit.

Greiz, am 18. März 1884.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Haber.

G. Perthes.

Druckfehlerberichtigung.

In der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie Jahrgang 1883 muß es

Seite 160 Z. 15 v. o. statt „S. 205“ heißen „S. 305“,

„S. 160 Z. 9. 10 v. o. statt „ersten und dritten Absatz“ heißen „ersten und vierten Absatz“.

„S. 89 derselben Gesetzsammlung hat Z. 1 v. u. das Wort: „oder“,

„S. 90 derselben Gesetzsammlung haben Z. 1 v. o. die Worte: „Kirche, im Hof.“ wegzufallen.
